

Satzung Bartmänner Köln e.V. aus dem Jahr 2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bartmänner Köln e.V.
2. Der Sitz des Vereines ist Köln
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein fördert die Kultur der Bärtiger und Behaarteter Männer in der Gesellschaft.

§ 3 Vollmitgliedschaft

1. Vollmitglied können Natürliche und Juristische Personen sowie nicht Rechtsfähige Vereine werden, über den Schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Fördermitgliedschaft

1. Natürliche und Juristische Personen, sowie nicht Rechtsfähige Vereine können Fördermitglied werden. Der Vereinsbeitritt erfolgt durch Abgabe der Schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand.

Fördermitglieder haben nur Beratende Mitwirkungsmöglichkeit

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft Endet:
 - A) durch Austritt
 - B) durch Ausschluss
 - C) durch Tod
 - D) bei Auflösung des Vereines
2. Der Vereinsaustritt eines Mitgliedes wird mit dem Zugang der Schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam. Eine Rückzahlung bereits Geleisteter Beiträge findet nicht statt.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen:
 - A) Wenn ein Vollmitglied gemäß §4 Inaktiv geworden ist und nicht den Status eines Fördermitgliedes annehmen will
 - B) Wenn es gegen die Vereinsintressen grob verstoßen hat

- C) Wenn es ohne einen einsichtigen Grund mit seinem Beitrag mehr als drei Monate im Rückstand ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Vollmitglied ist verpflichtet den Verein und seine Gliederungen entsprechend den durch den Vorstand bestimmten Aufgaben und anfallenden Arbeiten aktiv zu unterstützen. Ist es hierzu nicht im Stande, so soll es den Status eines Fördermitgliedes annehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Beschlüsse des Vereines und seiner Gliederung zu Achten.
3. Jedes Mitglied hat entsprechen der jeweils Geltenden Beitragsordnung des Vereines Beiträge zu entrichten. Aktuelle Vorstandsmitglieder erhalten im Zeitraum Ihrer Amtszeit eine Beitrags Befreiung.

§ 7 Organe und Aufbau des Vereines

1. Der Verein Besteht aus dem Organen der Mitgliederversammlung und dem Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Stimmberechtigten Vollmitgliedern und den nicht Stimmberechtigten Fördermitgliedern des Vereines.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - A) Erlass einer Beitragsordnung,
 - B) Erlass einer Versammlungsordnung,
 - C) Festsetzung der Zahl der Vorstandsmitglieder und Wahl des Vorstandes,
 - D) Wahl der Rechnungsprüfungskommission, der Mindestens zwei Personen Angehören,
 - E) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 - F) Beschlussfassung über Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereines,
 - G) Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung tritt nach bedarf, mindestens einmal im Jahr, zusammen. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt.
 - A) Die Einladung muss Schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen.
 - B) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monates auf schriftlich Antrag eines drittel der Vollmitglieder an den Vorstand einzuberufen.
 - C) Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vollmitglieder erschienen ist.
 - D) Im Anschluss an eine Beschlussfähig Mitgliederversammlung hat der Vorstand unter Einhaltung der Einladungsfrist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Beschlussfähig. Hierauf ist auf der Einladung hinzuweisen.
 - E) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleibt außer Betracht.

F) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag kann die Versammlung Gäste zulassen.

4. Die Abstimmung erfolgt offen. Es ist Geheim Abzustimmen wenn zwei Vollmitglieder dies Beantragen.

5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und den Mitgliedern zuzustellen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei, fünf oder sieben Mitgliedern. Die Anzahl, wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus eins seiner Mitglieder erschienen sind. (Bei 3=3, 5=4,7=5)

2. Der Verein wird Gerichtlich und Außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

3. Zur Wahrnehmung rechtsverbindlicher Geschäfte oder Aufträge kann der Vorstand eine Andere Person beauftragen. Hierzu wird Ihm vom Vorstand eine Vollmachtserklärung ausgestellt, die den Zweck des Auftrages oder Geschäftes enthalten.

4. Der Vorstand kann auf Schriftlichen Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder Ihre Zustimmung zu diesem verfahren Erklären.

5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist Schriftlich niederzulegen und allen Vollmitgliedern zugänglich zu machen.

6. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im Kalenderjahr 2015 wird der Vorstand für nur ein Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

7. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der Anwesenden Mitglieder durch die Wahl eines neuen Vorstand abgelöst werden. Die Zahl der Stimmen der Anwesenden Mitglieder muss mindestens 2/3 aller Vollmitglieder entsprechen.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus, kann der Vorstand sich selbst Ergänzen. Die Amtszeit des in dieser weise berufenen Mitgliedes läuft bis Ende der Amtsperiode des Amtierenden Vorstandes.

9. Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

10. Der Vorstand kann zur Erfüllung des Zweckes des Vereines Arbeitsgruppen einrichten und die Person mit der Leitung dieser Arbeitsgruppe muss der Vorstand im Vorstandsprotokoll schriftlich niederschreiben, dem Beauftragten Leiter der

Arbeitsgruppe wird vom Vorstand eine Vollmachtserklärung ausgestellt, die den Zweck des Geschäftes oder Auftrages enthält.

11. Vorstandssitzung sind auf Antrag mindestens eines Mitgliedes des Vorstandes Mitgliederöffentlich.

12. Über Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses muss allen Vollmitgliedern zugänglich sein.

§ 10 Satzungsänderung

1. Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Vollmitglieder des Vereins beschlossen werden.

2. Anträge auf eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereines müssen in Schriftlicher Form zusammen mit der Einladung für die Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

§ 11 Auflösung

1. Bei der Auflösung des Vereines oder bei wegfallende des Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Mitglieder zu gleichen teilen.